

§ 11 Ordnung über die Eingliederung in den Landes-A/B-Kader Technik

§ 11.1 Voraussetzungen:

Für die Eingliederung der Sportler in den Technikkader gelten folgende Voraussetzungen:

Erforderliche Mindestgraduierungen und erforderliches Mindestalter gemäß gültiger WOP der DTU.

Der Sportler muß ferner Mitglied der BTU sein.

§ 11.2 Leistungsnormen:

Leistungsnormen/tests werden vom Landestrainer Technik festgesetzt und müssen vom Kadermitglied erbracht werden.

§ 11.2.1 Landes A-Kader:

In den Landes-A-Kader werden Sportler (Senioren) eingegliedert, die im Vorjahr eine Mindestpunktzahl von 15 Punkten in der Rangliste erreicht haben.

§ 11.2.2 Landes B-Kader:

In den Landes-B-Kader werden Sportler (Senioren) eingegliedert, die im Vorjahr eine Mindestpunktzahl von 10 Punkten in der Rangliste erreicht haben.

§ 11.2.3 Landes C-Kader:

In den Landes-C-Kader werden Sportler (Jugend) eingegliedert, die im Vorjahr eine Mindestpunktzahl von 15 Punkten in der Rangliste erreicht haben.

§ 11.2.4 Landes D-Kader:

In den Landes-D-Kader werden Sportler (Jugend) eingegliedert, die im Vorjahr eine Mindestpunktzahl von 10 Punkten in der Rangliste erreicht haben.

§ 11.2.5 Dauer des Kaderstatus:

Der erreichte Kaderstatus bleibt ein Kalenderjahr lang erhalten, unabhängig von einem eventuellen Wechsel der Altersklasse. Danach erfolgt eine erneute Einteilung der Sportler gemäß obigen Kriterien.

§ 11.3 Kaderpunkte:

§ 11.3.1 Punkteschlüssel:

Der jeweils gültige Punkteschlüssel richtet sich nach der entsprechenden Veröffentlichung, die zu Jahresbeginn vom Landestrainer Technik bekannt gegeben wird.

Der Punkteschlüssel für die einzelnen Turniere richtet sich nach den Ranglistenturnieren der DTU und an weiteren ausgesuchten Turnieren.

Der Punkteschlüssel wird vom Landestrainer Technik und dem Sportdirektor Technik vorgeschlagen und vom Vizepräsident Technik festgelegt.

§ 11.3.2 Meldepflicht:

Die Sportler sind verpflichtet, Platzierungen auf Meisterschaften und Turnieren

entsprechend festgelegtem Punkteschlüssel unverzüglich dem Landestrainer Technik der BTU durch Vorlage einer Fotokopie der Eintragung im DTU-Paß oder eines vergleichbaren Nachweises anzuzeigen.

Nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen nach der Veranstaltung verfällt der Anspruch auf die entsprechenden Ranglistenpunkte.

§ 11.3.3 Nominierungskriterien:

Grundkriterien einer Nominierung sind die Leistungsbereitschaft, die Kooperationsbereitschaft und die Teamfähigkeit mit dem Landestrainer und den Organen der BTU.

Unentschuldigtes Fehlen bei Kaderlehrgängen, sowie fehlende schriftliche Ausarbeitungen (z.B. Trainingstagebuch) können eine Nominierung ausschließen. Ferner können Perspektivlosigkeit, mangelnde sportliche Einstellung und Einsatzbereitschaft bei nationalen und internationalen Einsätzen zur Nichtnominierung führen. Darüber hinaus können durch den Nominierungsausschuss weitere Sanktionen verhängt werden.

§ 11.3.4 Berechnung der Kaderpunkte:

Die in einem Jahr erreichten Punkte werden in das folgende Jahr zur Hälfte übernommen. Im zweiten Jahr werden diese dann komplett gestrichen.

Bei einem Wechsel in der Jugend zur nächsten Altersklasse werden die Punkte voll übernommen. Beim Wechsel von der Jugendklasse zur Seniorenklasse werden die Hälfte der Punkte übernommen.

Partnerwechsel in den Teamwettbewerben:

Beim Paarlauf ist kein Partnerwechsel ohne Punktverlust gestattet.

Beim Synchronwettbewerb darf maximal ein Partner und beim Mixed/ Team-Wettbewerb dürfen maximal zwei Partner einmal im laufenden Jahr ausgetauscht werden. In diesem Falle bleiben die Kaderpunkte erhalten.

§ 11.4 Startberechtigung:

§ 11.4.1 Bei Wettkämpfen, Meisterschaften u. ä., die von der BTU oder der DTU ausgeschrieben werden, nehmen im Falle einer vorgeschriebenen Qualifikation nur die Mitglieder des Landes-A/B/C/D-Kaders teil, die in der entsprechenden Klasseneinteilung die höchste Punktzahl erreicht haben und vom Nominierungsausschuss nominiert wurden.

§ 11.4.2 Sind aufgrund der Ausschreibung mehrere Personen je Klasse startberechtigt, so können auch nachnominierte Sportler an dem Sportereignis teilnehmen, entsprechend der Rangfolge ihrer Punktzahl und der Nominierung des Nominierungsausschusses.

§ 11.4.3 Sollte aufgrund einer Punktegleichheit die Startberechtigung für zwei oder mehr Personen in einer Klasse gegeben sein, so entscheidet der Nominierungsausschuss. Ein Anspruch auf eine Nominierung besteht nicht.

- § 11.5.1 Nominierungsausschuss
Nominierungsentscheidungen, sowie Nachnominierungen werden demokratisch durch Mehrheitsbeschluss durch die Mitglieder des Nominierungsausschusses getroffen. Mitglieder des Nominierungsausschusses sind der Sportdirektor Technik und der Landestrainer Technik. Der Vizepräsident Technik spricht die endgültige Nominierung aus.
- § 11.5.2 Aktivensprecher
Der Aktivensprecher wird zu Beginn des Jahres für die Dauer von einem Jahr von den Mitgliedern des Landes-A/B/C/D-Kaders bestimmt. Der Aktivensprecher hat die Interessen der Kadermitglieder gegenüber dem Landestrainer und dem BTU-Organen zu vertreten.
- § 11.6 Werbemöglichkeiten der Kadersportler
Grundsätzlich ist bei allen Kadermaßnahmen/-einsätzen die gestellte Bekleidung der Sponsoren der BTU zu tragen.
Innerhalb von Kadereinsätzen ist eine Werbung von einzelnen Athleten grundsätzlich nicht gestattet.
Werbung für Alkohol und Nikotin ist nicht gestattet.
Die Bestimmungen, Hinweise, Verträge mit Sponsoren der BTU und oder dem BLSV sind zu beachten.

Stand 17.04. 2007

Inkrafttreten: Die Landeskaderordnung Technik wurde durch Gesamtvorstandsbeschluss vom 17. April 2007 genehmigt, durch die Mitgliederversammlung 2008 bestätigt und in die SOB neu aufgenommen.

Siegmond Lang
Vizepräsident Breitensport/Technik
München, März 2007